



AKZEPTANZSTELLENVEREINBARUNG



AKZEPTANZSTELLENVEREINBARUNG

ZWISCHEN DER

cityPAY Service GmbH, Jahnring 29, 39104 Magdeburg

vertreten durch die Geschäftsführer Raik Wilke

-nachfolgend Betreiber-

UND DER AKZEPTANZSTELLE

-nachfolgend Akzeptanzstelle-

beide zusammen „die Parteien“ genannt

Akzeptanzstellenvereinbarung für die Teilnahme am Kartensystem der cityPAY Service GmbH

I. Beschreibung und Ziel der cityPAY Service GmbH

Der Betreiber vertreibt unter dem Namen cityPAYcard Magdeburg und Stadtgutschein Magdeburg ein elektronisches Zahlungsmittel in Form einer körperlichen Zahlungskarte. Die Karte fungiert ausschließlich als Guthabekarte, der auf der Karte befindliche elektronische Chip kann mit Beträgen bis zu einem Gesamtguthaben von 250,00 EUR (zweihundertfünfzig Euro) aufgeladen werden. Der Karteninhaber kann das Guthaben bei jeweiligen autorisierten Akzeptanzstellen gegen Waren, Dienst- und Werkleistungen bezahlen.

Nicht zulässig ist die Nutzung der Karte für den direkten oder indirekten Bezug von Geld. Die Karte darf insbesondere nicht eingesetzt werden für den **Erwerb von E-Geld-Produkten, Fremd-Gutscheinen oder für den Erwerb von Kryptowährungen**. Ferner kann die Karte nicht eingesetzt werden für Auszahlungen von Bargeld am Geldautomaten oder an Kassen von Kreditinstituten oder anderen bargeldauszahlenden Stellen sowie im Rahmen von Cashback-Systemen und Online-Bezahlsystemen sowie für den Geldversand zugunsten bzw. zulasten der Karte. Eine Verwendung der Karte zum Erwerb von Reiseschecks oder Devisen, zum Begleichen von Kreditkartensalden, zum Tilgen von Überziehungen oder Darlehen zum Begleichen von Mitgliedsbeiträgen oder für Abbuchungsaufträge ist nicht möglich. Die Karte verfügt ausdrücklich über keine IBAN.

Die Akzeptanzstellen müssen sich in der Gebietskörperschaft Magdeburg befinden um das Ziel des Kartensystems cityPAYcard Magdeburg, die Förderung der Region Magdeburg und die Kaufkraftbindung in den Geschäften der Region, zu erreichen. Diese Vereinbarung regelt das Verhältnis zwischen dem Betreiber und der jeweiligen Akzeptanzstelle.

II. Teilnahmebedingungen

1. Die Akzeptanzstelle hat ihren Sitz und ihren Geschäftsbetrieb in der Gebietskörperschaft Magdeburg. Ihre Angebote richten sich grundsätzlich an alle Verbraucher und sind nicht von einer Mitgliedschaft oder ähnlichen zusätzlichen Voraussetzungen abhängig.
2. Die Akzeptanzstelle hat folgende technische Voraussetzung zu erfüllen: Installation und Nutzung eines vom Betreiber für die Akzeptanz der cityPAYcard Magdeburg autorisierten Händlerendgeräts (Hardware). Die Hardware ist ausschließlich über den Betreiber zu beziehen. Neben der Bereitstellung und Einrichtung entstehen weitere Kosten gem. Preis- und Leistungsverzeichnis des Betreibers.
3. Die Akzeptanzstelle verpflichtet sich für die Dauer dieses Vertrages die vom Betreiber an Verbraucher ausgegebene Guthabekarten (cityPAYcard Magdeburg) und den Stadtgutschein Magdeburg gegen Waren und Dienstleistungen als

Gegenleistungen zu akzeptieren und das Kartenguthaben hierfür zu verrechnen. Das Auszahlen des auf der cityPAYcard Magdeburg gespeicherten, elektronischen Guthabens gegen Bargeld und das Auszahlen eines Restguthabens für den Fall, dass das Guthaben auf der Karte den eingelösten Waren- bzw. Dienstleistungswert nicht erreicht, ist nicht zulässig. Die Weitergabe oder Verwendung der cityPAYcard Magdeburg als eigenes Zahlungsmittel bei anderen Akzeptanzstellen ist der Akzeptanzstelle nicht gestattet.

- Die Akzeptanzstelle ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob der das Kartenguthaben einlösende Kunde rechtmäßiger Inhaber der Karte ist. Sollte sie allerdings den hinreichend Verdacht haben, dass der Kunde ihr abhanden gekommene oder manipulierte Karten zur Einlösung vorlegt, soll sie die Einlösung des Kartenguthabens verweigern. Auch beschädigte cityPAY Karten soll sie nicht entgegennehmen. Zur weiteren Klärung der Angelegenheit soll sie den betroffenen Kunden an den Betreiber verweisen.
- Die Akzeptanzstelle stimmt für die Dauer des Vertrages der Verwendung bzw. Unternehmenskennzeichnung zum Zwecke von werblichen Maßnahmen und Ankündigungen des Betreibers sowie zum Hinweis auf die Akzeptanzstellen in geeigneter Form (Homepage des Betreibers, Flyer, Plakate, etc.) zu. Der Betreiber wird das positive Ansehen im Geschäftsverkehr und die Rechte der Akzeptanzstellen an ihrer Firma bzw. die Unternehmenskennzeichnung beachten.
- Die Akzeptanzstelle wird durch geeignete Maßnahmen Aufkleber/Flyer und/oder Aufsteller auf die Annahme der citypay Karte als Zahlungsmittel hinweisen. Die Marketingmittel werden vom Betreiber zur Verfügung gestellt und stehen zusätzlich per Download zur Verfügung.

III. Erstattung des Gegenwertes

Das beim Zahlungsvorgang auf den Rechnungsbetrag der Akzeptanzstelle eingelöste Guthaben des Karteninhabers wird der Akzeptanzstelle abzüglich der vereinbarten Provisionen und Entgelte (siehe unten Ziff. V.) innerhalb von 3 Werktagen auf ihrem Verrechnungskonto gutgeschrieben. Die Akzeptanzstelle wird dem Betreiber, unverzüglich nach Unterzeichnung der Akzeptanzstellenvereinbarung, den Namen des Kreditinstituts und die IBAN des Verrechnungskontos mitteilen. Die Abwicklung und Gutschrift ist nur über ein Verrechnungskonto im bargeldlosen Verkehr möglich.

IV. Beginn und Dauer der Vereinbarung

- Diese Vereinbarung beginnt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien. Sie wird unbefristet geschlossen.
- Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Jahresende ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- Stellt die Akzeptanzstelle ihren Geschäftsbetrieb auch nur vorübergehend ein, endet diese Vereinbarung mit dem Tag der Einstellung des Geschäftsbetriebs. Die Akzeptanzstelle wird den Betreiber über die bevorstehende Einstellung des Geschäftsbetriebs rechtzeitig unterrichten. Übliche Betriebsunterbrechungen wie z.B. durch Betriebsurlaube, Ferien oder andere kurzzeitige Betriebsunterbrechungen sind hiervon ausgenommen.

V. Preise, Entgelte, Leistungen

- Der Betreiber berechnet gegenüber der Akzeptanzstelle je Nutzungsvorgang der Karte vom jeweilig eingelösten Guthaben der cityPAYcard Magdeburg eine Umsatzbeteiligung in Höhe eines konkreten von Hundert Betrags. Dieser von Hundert Betrag und die weiteren Händlerentgelte und Entgelte für sonstige Leistungen und deren konkrete Höhe können dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entnommen werden. Das Preis- und Leistungsverzeichnis kann jederzeit unter www.citypaycard.de im Bereich „Downloads“ eingesehen werden.
- Der Betreiber ist berechtigt, die Preise, Entgelte und Leistungen zu ändern. Der Betreiber wird der Akzeptanzstelle die jeweiligen Änderungen spätestens 2 Monate vor ihrem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform anbieten. Die Zustimmung der Akzeptanzstelle gilt als erteilt, wenn sie ihre Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird der Betreiber in seinem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Betreiber Änderungen angeboten, kann er die vorliegende Akzeptanzstellenvereinbarung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Der Betreiber wird auf dieses Kündigungsrecht in seinem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Betreiber, werden die Änderungen dem gekündigten Vertrag nicht zugrunde gelegt.

VI. Folgen der Beendigung der Vereinbarung

- Der Betreiber wird die Nennung der Akzeptanzstelle auf der vom Betreiber veröffentlichten Liste entfernen.

2. Mit Beendigung der Vereinbarung ist es der Akzeptanzstelle untersagt, die cityPAYcard Magdeburg entgegenzunehmen und das Kartenguthaben gegen seine Waren und Dienstleistungen zu verrechnen. Die Akzeptanzstelle ist verpflichtet, etwaig in ihrem Besitz befindliche cityPAY Karten unverzüglich dem Betreiber zurückzugeben.
3. Die Akzeptanzstelle wird auf ihre eigenen Kosten sämtliche Hinweise bezüglich ihrer Teilnahme am Kartensystem cityPAYcard Magdeburg entfernen. Hierzu gehören u.a. der Hinweis auf der Homepage der Akzeptanzstelle, Aushänge und Bekanntmachungen im Geschäft und vergleichbare Hinweise.

VII. Einstellung der cityPAYcard Magdeburg

Über die Aufrechterhaltung und den weiteren Betrieb des Kartensystems cityPAYcard Magdeburg sowie deren Inhalt und Umfang der Leistungen entscheidet allein der Betreiber. Der Betreiber ist auch berechtigt, jederzeit das Kartensystem cityPAYcard Magdeburg zu beenden. Die Beendigung des Kartensystems cityPAYcard Magdeburg führt automatisch zur Beendigung dieser Vereinbarung, ohne dass es einer separaten Kündigung dieser Vereinbarung bedürfte. Der Betreiber wird die Akzeptanzstelle mindestens 3 Monate zum Quartalsende im Voraus von der geplanten Beendigung des Kartensystems unterrichten. Aus der Beendigung des Kartensystems cityPAYcard Magdeburg kann die Akzeptanzstelle keinerlei Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber dem Betreiber herleiten, ausgenommen hiervon sind Ansprüche aus der Abwicklung der Vereinbarung als solcher.

VIII. Datenschutz

Die Parteien gehen davon aus, dass bei der Abwicklung der Vereinbarung keinerlei personenbezogene Daten von Inhabern der cityPAYcard Magdeburg durch die Akzeptanzstelle im Sinne von Art. 4 Nr. 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet werden.

IX. Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung enthält alle Absprachen zwischen den Parteien, mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung und bzgl. ihrer Beendigung ist das für den Sitz des
4. Betreibers zuständige Gericht.
5. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden anstelle der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine rechtswirksame oder durchführbare Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Enthält diese Vereinbarung eine Regelungslücke, werden die Parteien eine lückenschließende Bestimmung vereinbaren, die sie vereinbart hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages die Lücke bereits gekannt hätten. Der Betreiber hat für die Formulierung einer
6. Ersatzbestimmung das Vorschlagsrecht.

Akzeptanzstellenvereinbarung vom 01.12.2023